

Eine grundsätzliche Information zur geplanten Cannabis-Legalisierung ab 1. April 2024

Stand 20. März 2024

- Nachdem der Bundestag das Gesetz nun verabschiedet hat, muss es noch der Bundesrat beraten. Das Inkrafttreten ist für den **1. April 2024** vorgesehen, es sei denn der Vermittlungsausschuss wird eingeschaltet. In diesem Fall kann sich das Inkrafttreten des Gesetzes inkl. dessen Inhalt noch verzögern bzw. verändern. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, sollen Erwachsene nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf in Deutschland legal Cannabis konsumieren können. Ab dem **1. Juli 2024** (Stand jetzt) sollen dann Anbauvereinigungen die Möglichkeit erhalten, Cannabis anzubauen.
- Zwar wird (vermutlich) also ab 1. April 2024 das Gesetz zur Legalisierung von Cannabis seitens des Bundes greifen, was das speziell für Bayern heißt, ist für den Moment aber noch unklar.
- Die Bayerische Staatsregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie das Gesetz so streng und so eng wie möglich auslegen will.
- Wir werden euch informieren, sobald wir wissen und einschätzen können, was das für die Bayerische Jugendarbeit genau heißt!
- Wir sind in engem Austausch mit dem BJR und der Aktion Jugendschutz, hier sind gemeinsame Regelungen und Empfehlungen geplant!

So lange es noch keine genauen Regelungen für Bayern inkl. der genauen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz gibt, bleibt es bei einer **allgemeinen Einschätzung und Orientierung:**

- Die Legalisierung ist für den **(privaten) Eigenkonsum** und ab **18 Jahren**. **Alles andere bleibt strafbar!** Dazu gehört auch die Weitergabe an Dritte. Der Konsum vor unter 18-jährigen wird immerhin als Ordnungswidrigkeit relevant.
- Es sind gewisse Abstandsvorgaben für den Konsum zu beachten, dies gilt insbesondere für Schulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, hier gehören Angebote evangelischer Jugendarbeit mit dazu.
- Daraus folgt für uns, dass der Konsum im Rahmen evangelischer Jugendarbeit weiterhin verboten bleibt.
- Wir werden weitere Empfehlungen erarbeiten, sobald wir wissen, was das Gesetz genau bedeutet
- Mit jungen Menschen, die offensichtlich bekifft im Rahmen evangelischer Jugendarbeit auftauchen, ist wie bisher auch zu verfahren, analog gilt das für junge Menschen, die betrunken sind.
- Präventiven Maßnahmen und Aufklärung werden in naher Zukunft (noch) mehr Bedeutung zukommen, hierzu sollen beizeiten Regelungen entwickelt und kommuniziert werden. Dazu braucht es aber erst Klarheit über die bayerische Umsetzung.

Unsere vorläufige Empfehlung:

- Wie bisher aufmerksam bleiben was den Konsum von berauschenden Mitteln im Rahmen der Jugendarbeit betrifft, und entsprechend Regeln aufstellen und kommunizieren.
- Der Konsum von Cannabis ist im Rahmen evangelischer Jugendarbeit immer verboten. Dies muss deutlich und klar kommuniziert sein.
- Ruhe bewahren und wie gewohnt mit den jungen Menschen über Konsum und den damit verbundenen Missbrauch sprechen.

Wir informieren euch, sobald es was Neues gibt!

Ansprechpartnerin

Ilona Schuhmacher, schuhmacher@ejb.de, Tel.: 0911 4304-268

Fakten zur Cannabis-Legalisierung ab 1. April 2024

Cannabis wird legal

So stärkt das den Jugendschutz



- Für Minderjährige bleibt Cannabis verboten.
- Konsum in Sichtweite von Schulen oder Jugendeinrichtungen ist nicht erlaubt.
- Minderjährige dürfen Anbauvereinigungen nicht betreten.
- Cannabis an Minderjährige weiterzugeben, bleibt eine Straftat.

Wie soll der Kinder- und Jugendschutz gewährleistet werden?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Ziel des Gesetzesentwurfs. Er soll zum Beispiel durch diese Elemente gewährleistet werden:

- Minderjährige dürfen Cannabis auch weiterhin weder erwerben noch konsumieren.
- Cannabis an Minderjährige weiterzugeben, bleibt eine Straftat.
- Cannabis soll nicht in Gegenwart von Jugendlichen konsumiert werden dürfen. Darüber hinaus soll es ein **Konsumverbot in Sichtweite** zum Beispiel von **Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten** geben.
- Minderjährige sollen Anbauvereinigungen nicht beitreten dürfen. An 18- bis 21-jährige Mitglieder darf in Anbauvereinigungen nur Cannabis mit einem begrenzten THC-Gehalt weitergegeben werden.
- Es darf keine Werbung für Konsumcannabis oder für Anbauvereinigungen geben.
- Es soll mehr **Aufklärung und Prävention** geben, unter anderem durch verstärkte Frühinterventionsprogramme für Minderjährige.
- Eine speziell auf junge Menschen ausgerichtete **Präventions- und Informationskampagne** soll Kindern und Jugendlichen die Gefahren des Cannabiskonsums erklären.
- Es soll ein **Konsumverbot** von Cannabis in Fußgängerzonen von 7 bis 20 Uhr geben.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/cannabis-legalisierung-2213640>